

Garantie

Rolf Benz als deutsches Traditionsunternehmen konzipiert, entwickelt und stellt Polstermöbel der Marke „creation by Rolf Benz“ her.

Generell steht die Marke „creation by Rolf Benz Rolf Benz“ für die Erfüllung hoher industrieller Standards in Fragen der Qualität. Aus diesem Grund genügt Rolf Benz als Mitglied der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. den Anforderungen des Goldenen M's, dem Gütezeichen für Möbel in Deutschland. Diese Anforderungen sind in der RAL GZ 430/4 in der jeweils gültigen Fassung dokumentiert.

1. Garantieuumfang

Darüber hinaus gewährt Rolf Benz für die Marke „creation by Rolf Benz“ jeweils nach dem unternehmenseigenen Produktstandard auf die Konstruktion, die Polstermaterialien und die einwandfreie Verarbeitung aller Elemente eine Garantiezeit von insgesamt 5 Jahren. Ausschlüsse von der Garantie unter Absatz 3 „Garantiausschlüsse“.

Für alle elektrischen Bauteile gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.
Bei Akkus beträgt die Gewährleistungszeit 1 Jahr.

2. Garantievoraussetzungen

Voraussetzung ist die Einhaltung seitens des Verwenders bzgl. einer

- sachgerechten und bestimmungsgemäßen Nutzung
- gebrauchstüblichen Beanspruchung
- regelmäßigen Pflege gemäß unseren Hinweisen
- ausschließlich private Nutzung im Wohnumfeld
- Betrachtungsweise gemäß RAL-GZ 430

Innerhalb dieses Zeitraumes werden alle Beanstandungen, die durch die Garantienaussage abgedeckt sind, behoben. Eine Verlängerung der Garantie entsteht dadurch nicht. Die Entscheidung über die Art und den Ort der Behebung einer Beanstandung obliegt dem Hersteller Rolf Benz.

3. Garantiausschlüsse

Grundsätzlich: Ansprüche aus der Sachmängelhaftung (Gewährleistung) gemäß den nationalen Gesetzeswerken werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch verändert.

Ausgeschlossen aus der Garantie von fünf Jahren sind alle Bezugsmaterialien (z. B. Stoffe, Leder, Mikrofasern) sowie Verschleißteile (z. B. Gleiter) und alle nicht gepolsterten Möbel wie Tische, Regale, Tablett usw.

Des Weiteren sind die Mängel von der Garantie ausgeschlossen, die durch fehlerhafte Montage, Gewalteinwirkung, unsachgemäßen Transport, Lagerung oder sonstige, nicht durch den Hersteller zu vertretende Ursachen entstanden sind.

Garantieansprüche stehen ausschließlich dem Endverbraucher zu, der die Fertigung des Möbels in Auftrag gegeben hat.

Der Garantieanspruch ist nicht auf Dritte übertragbar.

Ein Garantieanspruch für jede Art von Abverkaufsware, insbesondere für Ware, die im Möbelhandel als Ausstellungsware gedient hat, ist ausgeschlossen.

Alle Begleit- und Folgeschäden sowie Folgekosten für zusätzliche Transporte, Lagerung, Verpackung etc. sind nicht Teil der Garantieleistungen und werden nicht erstattet.

4. Garantiefristen

Die Garantie beginnt mit der Auslieferung durch den Fachhandel an den Endkunden.

Garantieansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Eine verspätete Geltendmachung führt zum Ausschluss des Garantieanspruches.

5. Anmeldung und Verfahrensablauf bei Garantiefällen

Der Anspruch auf Garantie- oder Gewährleistung wird vom Nutzer (Initiator der Produktherstellung) bei seinem Vertragspartner (zumeist der Fachhändler) angemeldet, bei dem er das Produkt erworben hat.

Zur Begutachtung und Bearbeitung muss das Produkt zur Verfügung gestellt werden bzw. frei zugänglich sein. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl des Garantiegebers der Mangel am Produkt behoben oder das Produkt wird ersetzt, entweder mit dem gleichen oder einem vergleichbaren Produkt. Letzteres gilt, wenn ein gleiches Produkt nicht mehr verfügbar ist.

Auch wenn kein Garantiefall vorliegt, kann creation by Rolf Benz Schäden beheben. Gerne erstellen wir dafür ein Angebot. Dazu bitte an den Vertragspartner wenden.